



Satzung über die Durchführung öffentlicher Festveranstaltungen der Stadt Niemegk (Veranstaltungssatzung)

Die Stadtverordnetenversammlung Niemegk hat auf Grundlage des § 3 Absatz 1 in Verbindung mit § 28 Absatz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl.I/07, [Nr. 19], S. 286), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. März 2013 (GVBl.I/13, [Nr. 09]) in ihrer Sitzung am 21. Mai 2013 die folgende Satzung beschlossen.

§ 1 Geltungsbereich der Satzung

- (1) Diese Satzung regelt das Verfahren zur Vorbereitung und Durchführung regelmäßig wiederkehrender städtischer Festveranstaltungen.
- (2) Städtische Festveranstaltungen nach dieser Satzung sind das Stadtfest, das Kinderfest und der Weihnachtsmarkt.
- (3) Weitere städtische Festveranstaltungen können durch Beschluss der Stadtverordnetenversammlung einmalig durch die Stadt veranstaltet werden.

§ 2 Ausrichtervereinbarung

Auf Vorschlag des Bürgermeisters schließt der Amtsdirektor mit dem vertretungsberechtigten Vereinsvorstand eine Vereinbarung über die Ausrichtung der jeweiligen Veranstaltung.

§ 3 Aufgaben der Stadt

Zur Vorbereitung der Veranstaltung übernimmt die Stadt die folgenden Leistungen:

- a) Bereitstellung städtischer Grundstücke, soweit diese für die Veranstaltung geeignet sind;
- b) Beantragung straßenverkehrsrechtlicher Anordnungen zur Durchführung der Veranstaltung,
- c) ordnungsrechtliche Anmeldung der Veranstaltung;
- d) Veranstalterhaftpflichtversicherung und Unfallversicherung.

§ 4 Aufgaben des ausrichtenden Vereins

Der ausrichtende Verein übernimmt neben der allgemeinen Veranstaltungsorganisation insbesondere die folgenden rechtlich bedeutsamen Aufgaben:

- a) ggf. Anmeldung der Veranstaltung bei der GEMA;
- b) ggf. Anmeldung von Ausschank und Verkauf von Speisen und Getränken;
- c) ggf. weitere ordnungsrechtliche Genehmigungen für Attraktionen der Veranstaltung (z.B. Abbrennen eines Feuers, Feuerwerk u. ä.).

§ 5 Kostenerstattung

Die städtischen Veranstaltungen sollen so organisiert und ausgerichtet werden, dass sie sich wirtschaftlich selbst tragen. Ein finanzieller Zuschuss der Stadt Niemegek an den Veranstaltungsausrichter kann aus haushaltsrechtlichen Gründen nicht erfolgen.

Die Ausrichtervereinbarung nach § 3 dieser Satzung sieht daher eine Erstattung der Kosten für die Leistungen der Stadt nach § 4 vor.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Niemegk,
Ort, Datum

30. 5. 13

.....
Hemmerling
Amtdirektor

